

BUNDESRAT

Bericht über die 277. Sitzung

Bonn, den 18. Dezember 1964

Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen 231 A
- Zur Tagesordnung 231 B
- Siebentes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebentes Rentenanpassungsgesetz — 7. RAG) (Drucksache 522/64) . . . 231 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 231 C
- Gesetz über die Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz — RFG) (Drucksache 523/64) 231 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 231 D
- Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Drucksache 532/64) . 231 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 231 D
- Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (Drucksache 531/64) 232 A
- Wolters (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 232 A
- Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 232 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 233 D
- Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 (Nachtragshaushaltsgesetz 1964) (Drucksache 542/64) 233 D
- Dr. Lauritzen (Hessen) 234 A
- Kramer (Hamburg) 234 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 234 D
- Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (Drucksache 534/64) 234 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 234 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen (Drucksache 515/64) 235 A
- Dr. Leuze (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 235 A
- Dr. Goppel (Bayern) 235 D
- Dr. Lauritzen (Hessen) 236 B
- Lemmer (Nordrhein-Westfalen) 236 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 237 A
- Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1965, 1966 und 1967 (Drucksache 525/64) 237 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 237 B

- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften** (Drucksache 530/64) 237 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 237 B
- Viertes Umstellungsergänzungsgesetz** (Drucksache 533/64) 237 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 237 C
- Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Juni 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr** (Drucksache 539/64) 237 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 237 C
- Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über den Luftverkehr** (Drucksache 541/64) 237 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 237 C
- Gesetz über die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr** (Drucksache 526/64; zu Drucksache 526/64) 237 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 237 D
- Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung und zu dem Notenwechsel vom 16. Mai 1963** (Drucksache 524/64) 237 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt. Hilfsweise Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses 238 A
- Gesetz zu dem Vertrag vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 535/64) 238 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 238 B
- Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 536/64) 238 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 238 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 16. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen** (Drucksache 538/64) 238 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 238 C
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Anerkennung der Vaterschaft und vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder** (Drucksache 537/64) 238 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 238 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht** (Drucksache 499/64) 238 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 238 D
- Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der hüttenknappschafflichen Pensionsversicherung im Saarland** (Drucksache 516/64) 238 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 238 D
- Verordnung über die Jahreslohnstabelle** (Drucksache 512/64) 238 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 238 D
- Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1965** (Drucksache 514/64) 239 A
- Pütz** (Nordrhein-Westfalen) 239 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 239 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Ergänzung der Verordnungen Nr. 3 und 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Stellung der Hilfskräfte bei den Europäischen Gemeinschaften) (Drucksache 494/64) 239 B

Beschluß: Kenntnisnahme 239 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 473/64) 239 B

Beschluß: Kenntnisnahme 239 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG zur Aufrechterhaltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölerzeugnissen (Artikel 103 Abs. 2 und Abs. 4 EWGV) (Drucksache 505/64) 239 B

Beschluß: Kenntnisnahme 239 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne im verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe (Drucksache 472/64) 239 B

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 239 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 240 A

Verordnung über die Verlängerung der Zuckungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1964 (Drucksache 513/64) 240 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 240 A

Achte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 509/64) 240 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 240 B

Siebente Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Drucksache 508/64) 240 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 240 B

Achte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 507/64) 240 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 240 B

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz (Drucksache 503/64) 240 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 240 C

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (Drucksache 504/64) 240 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 240 C

Veräußerung eines Fabrikgrundstücks in Mechernich (Eifel) an die Firma Alois Müller & Sohn Maschinenfabrik GmbH (Drucksache 520/64) 240 D

Beschluß: Zustimmung 240 D

Personalien

a) Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 435/64)

b) Vorschlag eines Vertreters der Landesregierung Hamburg für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 498/64) 240 D

Beschluß: Zu a): Die bisherigen Mitglieder Staatsminister Osswald (Hessen), Minister Huthmacher (Saarland) und Staatsrat Vowinkel (Baden-Württemberg) werden wiederbestellt 240 D

Zu b): Baurat Dipl.-Ing. Stoerkel wird vorgeschlagen 241 A

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 13/64) 241 A

Beschluß: Von einer Äußerung wird abgesehen 241 C

Nächste Sitzung 241 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundratspräsident Dr. Zinn,
Ministerpräsident des Landes Hessen

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten, Senator für Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Koschnick, Senator für Inneres

Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Bennemann, Minister des Innern
Dipl. rer. pol. Eilers, Minister der Finanzen

Dr. Miehe, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident
Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz
Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

277. Sitzung

Bonn, den 18. Dezember 1964

Beginn: 10.00 Uhr.

Präsident Dr. Zinn: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 277. Sitzung des Bundesrates, die letzte, die in diesem Jahr stattfindet.

Bevor wir uns der Tagesordnung zuwenden, habe ich Ihnen nach § 11 unserer Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen: Nachdem Herr Kultusminister Prof. D. Hahn sein Bundestagsmandat am 16. November 1964 niedergelegt hat, hat die **Regierung des Landes Baden-Württemberg** nunmehr beschlossen, ihn mit Wirkung vom 15. Dezember 1964 zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Ich möchte Herrn Prof. D. Hahn in Ihrer aller Namen eine gedeihliche Mitarbeit in diesem Hohen Hause wünschen.

Der Sitzungsbericht über die 276. Sitzung ist Ihnen zugegangen. Wenn gegen diesen Bericht keine Einwände erhoben werden — und das ist, wie ich sehe, nicht der Fall —, dann darf ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Von der vorläufigen Tagesordnung der heutigen Sitzung werden Punkt 23:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten,

Punkt 29:

Verordnung über die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (UV-Vergütungsverordnung für Rentenauszahlungen)

und Punkt 30:

Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Rentenauszahlungen)

abgesetzt.

Werden sonst gegen die vorläufige Tagesordnung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir nach dieser Tagesordnung verfahren.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Siebentes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebentes Rentenanpassungsgesetz — 7. RAG) (Drucksache 522/64).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung des Ausschusses widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist demgemäß beschlossen. (D)

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz — RFG) (Drucksache 523/64).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt auch hier, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Werden gegen diese Empfehlung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Drucksache 532/64).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist der Ansicht, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil durch die Vorlage das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend, das mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist, geändert wird. Er empfiehlt dementsprechend, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird der Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend **beschlossen**.

(A) Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (Drucksache 531/64).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner vorletzten Sitzung am 20. November dieses Jahres einem Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes zugestimmt, durch das die Amtszeit der Betriebsräte von zwei auf drei Jahre verlängert wurde. Heute hat der Bundesrat über eine entsprechende Änderung des Personalvertretungsgesetzes zu beraten. Nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1964 soll die Amtszeit der Personalräte aus den gleichen Gründen wie die der Betriebsräte verlängert werden. Die **Verlängerung der Amtszeit** ermöglicht es den Mitgliedern der Betriebsräte und der Personalräte, sich besser einzuarbeiten. Die Verlängerung der Amtszeit fördert auch die Zusammenarbeit.

Der Bundestag hat die Gelegenheit dieser Änderung des Personalvertretungsgesetzes dazu benutzt, eine andere Frage gleichzeitig durch eine **Ergänzung des Personalvertretungsgesetzes** zu regeln. Im Gegensatz zu der unbedenklichen Verlängerung der Amtszeit ist hierüber etwas ausführlicher zu berichten. Der Bundestag hat nämlich beschlossen, dem Personalvertretungsgesetz einen dritten Teil einzufügen, der nur aus einem Paragraphen besteht. **(B)** nach soll dem Personalvertretungsgesetz des Bundes eine einheitliche und unmittelbar für den Bund und die Länder geltende Vorschrift des Inhalts eingefügt werden, daß die **beamtenrechtlichen Dienstunfallfürsorgevorschriften** entsprechende Anwendung finden sollen, wenn ein Beamter anlässlich der ordnungsmäßigen Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsgesetz des Bundes oder dem eines Landes einen Unfall erleidet, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre. Zur Zeit enthält das Personalvertretungsgesetz des Bundes unmittelbar geltendes Recht nur über die Personalvertretungen im Bundesdienst. Für die Personalvertretungen in den Ländern gibt es bis jetzt nur Rahmenvorschriften des Bundes. Auch das Unfallfürsorgerecht der Beamten ist entsprechend geteilt.

Anlaß für diese Ergänzung war der Streit über die Frage, ob Beamte auch dann einen Dienstunfall mit seinen beamtenrechtlichen Folgen erleiden, wenn sie personalvertretungsrechtliche Aufgaben wahrnehmen und dabei einen Körperschaden davontragen. Einige Länder bejahen diese Frage, weil der Personalrat nach dem Gesetz „zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben“ mit der Dienststelle zusammenarbeiten muß und weil das Gesetz selbst von Dienstreisen spricht, ihre Möglichkeit also voraussetze. Diese Länder hatten zum Teil Bedenken gegen die Ergänzung des Gesetzes überhaupt. Wäre nämlich ihre Auffassung richtig, so bedeutete die Ergänzung einen Nachteil für die Personalratsmitglie-

der, die Beamte sind; denn eine ausdrückliche **(C)** Regelung legt den Schluß nahe, zur Zeit könnten die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften überhaupt nicht angewandt werden.

Aber auch diese Länder mußten anerkennen, daß eine ausdrückliche Regelung zumindest für den Bund erforderlich ist. Die Bundesregierung könnte sich nämlich auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts stützen, nach denen der Dienst der Beamten in den Personalvertretungen kein Dienst im Sinne der Unfallfürsorgevorschriften sei, weil die Mitglieder der Personalvertretungen ihr Amt als Ehrenamt führen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hatte aber **Bedenken** dagegen, daß die sonach für notwendig erachtete Ergänzung des Gesetzes die Form einer einheitlich und **unmittelbar geltenden Vorschrift** für Bund und Länder erhält. Es wäre die einzige derartige Vorschrift des Personalvertretungsrechts. Auch die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften des Bundes sind für die Länder nur Rahmenvorschriften. Es könnten auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen unmittelbar wirkende Vorschriften auf diesem Rechtsgebiet daraus hergeleitet werden, daß das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, der Bundesgesetzgeber könne in dieser Materie nur Rahmenvorschriften erlassen. Er müsse in dieser Angelegenheit den Ländern etwas zu regeln übrig lassen; selbst wenn der Bund im Zusammenhang mit Rahmenvorschriften unmittelbar geltendes Recht sollte setzen können, so „müßten die Vorschriften des Bundesrechts von der Art sein, das Bundesgesetze und Landesgesetze nebeneinander **(D)** wirksam werden müssen, um die gewollte gesetzliche Ordnung zu erreichen und praktisch anwendbares Recht zu schaffen“.

Um alle diese Bedenken auszuräumen, schlägt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten vor, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen mit dem Ziel, die Vorschrift über die Anwendung der Dienstunfallfürsorgevorschriften zugunsten der Personalratsmitglieder, die Beamte sind, aufzuteilen in eine Vorschrift, die für den Bund unmittelbar gilt, und in eine Vorschrift, die für die Länder Rahmenrecht ist.

Im übrigen sind der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil das Gesetz ein mit Zustimmung des Bundesrates ergangenes Gesetz ändert.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Schäfer vom Bundesinnenministerium.

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt, wie der Herr Berichterstatter soeben vorgetragen hat, vor, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird mit dem Ziel, aus systematischen Gründen und wegen

(A) verfassungsrechtlicher Bedenken aus einer Bestimmung, nämlich dem § 95 a, wie ihn der Bundestag beschlossen hat, zwei Bestimmungen zu machen. Gestatten Sie mir, daß ich dazu namens der Bundesregierung einiges bemerke, obwohl der § 95 a gar nicht auf einer Initiative der Bundesregierung beruht, sondern erst im Bundestag eingefügt wurde.

Der Innenausschuß dieses Hohen Hauses sagt in seiner knappen schriftlichen Begründung zur Empfehlung, den Vermittlungsausschuß anzurufen, es sei keine Veranlassung, „hier eine verfassungsrechtlich zumindest nicht unbedenkliche **Vorschrift mit unmittelbarer Wirkung für die Länder** einzuführen“. Dazu wäre folgendes zu sagen.

Erstens. Dem Bundesgesetzgeber ist es keineswegs verwehrt, in Ausschöpfung einer **Rahmengesetzgebungskompetenz** auch solche Rechtsvorschriften zu erlassen, die für die betroffenen Bürger unmittelbar verbindlich sind. Diese Rechtsauffassung wird durch das bekannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954 betreffend das nordrhein-westfälische Besoldungsgesetz vom 9. Juni 1954 gestützt. Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar auch in den Bundesländern gelten und die sich auf die Rahmenkompetenz des Bundes stützen, enthält auch Kapitel II des Beamtenrechtsrahmengesetzes, das mit Zustimmung dieses Hohen Hauses erlassen worden ist.

Zweitens. Die Bundesregierung sieht keine Bedenken, eine Vorschrift, die inhaltlich geeignet ist, einheitlich für den Bund und in den Ländern zu gelten, zugleich auf **verschiedene Gesetzgebungskompetenzen** zu stützen. Im vorliegenden Fall ist dies die Kompetenz aus Art. 75 Nr. 1 GG einerseits und aus Art. 73 Nr. 8 GG andererseits. Daß gesetzliche Vorschriften ihre Grundlage in unterschiedlichen Kompetenznormen finden, ist in der Staatspraxis bei weitem keine Seltenheit.

Drittens. Der Bundesgesetzgeber ist gehalten, die seiner Rahmenkompetenz gezogenen Schranken zu wahren. Insbesondere hat er dem Erfordernis Rechnung zu tragen, daß Rahmenvorschriften ausfüllungsbedürftig und auf eine solche Ausfüllung hin angelegt sein müssen, wenn auch nicht in allen einzelnen Bestimmungen, so aber doch als Ganzes. Im vorliegenden Fall muß das novellierte Personalvertretungsgesetz als Ganzes betrachtet werden, wenn man beurteilen will, ob die **Schranken der Rahmenkompetenz** des Bundes gewahrt sind. Sieht man die neue Vorschrift in Zusammenhang mit den sonstigen Rahmenvorschriften in den §§ 82 bis 94 des Personalvertretungsgesetzes, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die Vorschriften als Ganzes einer Ausführung durch die Landesgesetzgeber bedürfen.

Die Bundesregierung ist nach alledem nicht der Auffassung, daß der Bundesgesetzgeber mit der Vorschrift des § 95 a des Personalvertretungsgesetzes seine Rahmenkompetenz überschreiten würde.

Viertens. Die Frage, ob und auf Grund welcher Rechtsgrundlage Beamte Unfallfürsorge genießen, wenn sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung

von Rechten und Ausübung von Pflichten nach dem Personalvertretungsgesetz einen Unfall erleiden, hat in letzter Zeit zu einer gewissen Beunruhigung innerhalb der Beamtenschaft geführt. Der Bundestag hat — wofür die Bundesregierung Verständnis hat — eine Regelung getroffen, die das Problem möglichst schnell klären soll. Zu diesem Zweck ist die Form einer für Bund und Länder unmittelbar geltenden Vorschrift gewählt worden, die nach ihrem Inkrafttreten für alle Beamten sofort anwendbar wäre. Damit soll vermieden werden, daß es zur Anwendung der Vorschrift auch für die Landesbeamten noch einer **Transformation in Landesrecht** bedarf, was unvermeidlich zu einer ganz erheblichen Verzögerung führen müßte.

Dazu kommt, daß einige Länder in letzter Zeit gerade erst Novellen zu ihren Personalvertretungsgesetzen verabschiedet haben und nunmehr auf Grund einer neuen Rahmenvorschrift gezwungen wären, ihre Personalvertretungsgesetze erneut zu ändern.

Die Länder würden sich also, wenn dieses Gesetz entsprechend den Empfehlungen Ihres Ausschusses für Innere Angelegenheiten geändert würde, die Last aufladen, elf Gesetze machen zu müssen, und das alles auf Grund fragwürdiger systematischer Erwägungen und einer verfassungsrechtlich nicht stichhaltigen Begründung. Davor sollte man die Länder bewahren. Einen Versuch dazu wollte ich mit diesen meinen Ausführungen machen.

Präsident Dr. Zinn: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (D)

Ich bitte, die Drucksache 531/1/64 zur Hand zu nehmen. Wir müssen zunächst über die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter I abstimmen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar nur aus einem Anrufungsgrund. Deshalb kann ich sofort die Frage stellen, ob der Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde angerufen werden soll. Wer für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt.

Die Ausschüsse, die sich mit der Vorlage befaßt haben, sind, wie der Herr Berichterstatter vorge tragen hat, der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf.

Wer dem Gesetz entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 (Nachtragshaushaltsgesetz 1964) (Drucksache 542/64).

(A) Der Finanzausschuß schlägt vor, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatsminister Dr. Lauritzen (Hessen)!

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die **Hessische Landesregierung** hat den Entwurf des Nachtragshaushaltes für das Jahr 1964 bereits im ersten Durchgang abgelehnt. Sie hat sich dabei im wesentlichen auf die Gründe gestützt, die für ihre Ablehnung des Haushaltes 1964 im ersten Durchgang und für ihren Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gegen den Haushaltsplan 1964 maßgebend waren.

Wir wiederholen heute unsere **Bedenken**, insbesondere unsere Kritik an der undurchsichtigen Haushaltsgestaltung und der darin liegenden Mißachtung des Budgetrechts der gesetzgebenden Körperschaften. Auch der vorliegende Nachtragshaushalt 1964 läßt nicht mit Sicherheit erkennen, **ob der Bundeshaushalt 1964 tatsächlich ausgeglichen ist**, wie Art. 110 Abs. 2 GG vorschreibt. Nach den Erfahrungen der letzten Haushaltsjahre können wir uns des Verdachts nicht erwehren, daß es vielleicht auch gar nicht beabsichtigt ist, den Haushalt auszugleichen. Wir werden daher abwarten müssen, meine Herren, ob eine Deckung des kassenmäßigen Fehlbetrages 1963 tatsächlich durch Minderausgaben erfolgt oder ob dieser Posten nur deshalb in den Nachtragshaushalt eingesetzt worden ist, um der Reichshaushaltsordnung Genüge zu tun.

(B) Da der Abschluß des Haushaltsjahres vor der Tür steht, haben wir davon Abstand genommen, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Wir sehen uns aber nicht in der Lage, den Gesetzentwurf ohne **Widerspruch** passieren zu lassen.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Senator Kramer (Hamburg).

Kramer (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Senats der **Freien und Hansestadt Hamburg** darf ich folgendes erklären.

Ebenso, wie Sie es soeben aus den Ausführungen des Herrn Vertreters des Landes Hessen entnommen haben, erfüllt die Finanzpolitik des Bundes auch die Hamburgische Landesregierung mit ständig wachsender Sorge. Aus verschiedenen Anzeichen habe ich den Eindruck, daß auch die Organe des Bundes nicht ohne Sorge der Entwicklung entgegensehen, die durch ihre eigenen Haushaltsmaßnahmen eingeleitet worden ist.

Ich möchte in diesem Zusammenhang an die Darlegungen erinnern, die der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses in der 275. Sitzung vom 20. November dieses Jahres im Bundesrat gemacht hat und in denen Ihnen diese **Besorgnisse** in sehr dezidiert Form von **seiten des Finanzausschusses** zu Gehör gebracht wurden. Es dürfte für den Bundesrat nicht ganz ohne Interesse sein, daß die Berichterstattung

in diesem Hohen Hause ein sehr lebhaftes **Echo** bei der Behandlung des Nachtragshaushalts 1964 im **Deutschen Bundestag** gefunden hat. In der 152. Sitzung des Bundestages am 10. Dezember dieses Jahres ist sowohl von seiten der Regierungsparteien — der Christlichen Demokraten — als auch von seiten der Opposition, der Sozialdemokratischen Partei, sehr eingehend unter Zuhilfenahme einer ganzen Reihe von Zitaten auf diese Ausführungen Bezug genommen worden. Das hat sich dann zu einer lebhaften Auseinandersetzung zwischen dem Herrn Abgeordneten Leicht von den Christlichen Demokraten und Herrn Dr. Alex Möller von den Sozialdemokraten entwickelt. Interessant ist im übrigen, daß aus diesen Ausführungen unseres Berichterstatters jede Partei das herausholte, was für ihren Standpunkt sprach. Ich finde, das ist ein sehr guter Beweis für die strenge Sachlichkeit, mit der wir im Bundesrat die Angelegenheiten erledigen.

Jedenfalls sind in dieser Debatte im Deutschen Bundestag die Bedenken, die auch hier vorgebracht worden sind und die soeben der Herr Vertreter Hessens vorgebracht hat, sehr eingehend erörtert worden. Das hat dann ja dazu geführt, daß die Opposition den Nachtragshaushalt abgelehnt hat.

Wir wollen uns — insofern gehen wir mit Hessen einig — im gegenwärtigen Zeitpunkt trotz aller Bedenken ebenso verhalten, wie das soeben als Standpunkt der Hessischen Landesregierung vorgetragen worden ist. Ich möchte aber das Haus darauf hinweisen, daß wir alle diese Dinge, die demnächst bei der Beratung des **Haushalts 1965** im zweiten Durchgang wieder auf uns zukommen werden, im Hinblick auf die Kontinuität und die innere Verbindung, die Verzahnung der verschiedenen Haushalte nicht werden außer Betracht lassen können. Insoweit kann natürlich die Haltung zum Nachtragshaushalt 1964 nicht präjudiziell für die endgültige Haltung des Hauses und der einzelnen Länder zum Haushalt 1965 sein. Wir werden dann aber nicht umhinkönnen, alle diese Dinge in einer kritischen Gesamtschau zu überblicken.

Präsident Dr. Zinn: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß schlägt vor, **hinsichtlich des Nachtragshaushaltsgesetzes 1964 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist entsprechend **beschlossen** — bei Stimmenthaltung von Hessen und Hamburg.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (Drucksache 534/64).

Der Finanzausschuß schlägt vor, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend **beschlossen**.

(A) Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen (Drucksache 515/64).

Als Berichterstatter hat Herr Minister Dr. Leuze das Wort.

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen stellt eine der von der Bundesregierung in der jüngsten Vergangenheit beschlossenen energiepolitischen Maßnahmen dar. Durch den Gesetzentwurf soll eine genaue Kenntnis über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklung der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen erlangt werden. Im Entwurf ist deshalb vorgesehen, daß die Kapazitäten von Raffinerien und Rohrleitungen, die bereits gebaut sind oder gegenwärtig errichtet werden, innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes angezeigt werden müssen. Künftige Vorhaben dürfen nur begonnen werden, wenn sie zwölf Monate vor Baubeginn angezeigt wurden. Nach dem Entwurf soll für die **Entgegennahme der Anzeigen** das **Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft** zuständig sein. Dieses soll darüber hinaus die Befugnis haben, bei künftigen Vorhaben, die geringe energiewirtschaftliche Bedeutung besitzen oder bei Inkrafttreten des Gesetzes schon in der Planung sind, die Frist von zwölf Monaten zwischen Anzeige und

(B) Baubeginn abzukürzen.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1964 den Entwurf beraten. Der Ausschuß hat sich im Hinblick darauf, daß gewerbliche Unternehmen schon nach der Verordnung über die Auskunftspflicht vom Jahre 1923 zur Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse verpflichtet sind und ferner die Kapazitäten der Mineralölwirtschaft bereits bisher bekannt waren, zunächst mit der Frage befaßt, ob das Gesetz überhaupt notwendig ist. Die Mehrheit des Ausschusses war jedoch der Auffassung, daß eine umfassende Rechtsgrundlage geschaffen werden müsse, und bejahte deshalb die **Notwendigkeit des Gesetzes**.

Bei der Beratung von § 3 Abs. 1 wurde erörtert, ob bei künftigen Vorhaben die Frist von zwölf Monaten zwischen Anzeige und Baubeginn nicht eine zu einschneidende Maßnahme darstelle. Ein Antrag, diese Frist auf drei Monate herabzusetzen, wurde abgelehnt.

Dagegen war der Ausschuß der Meinung, daß für die **Durchführung des Gesetzes** nicht das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, sondern die von den Landesregierungen bestimmten Behörden, zuständig sein sollen. Die Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben auf dem Gebiet der Energiewirtschaft obliegt den Ländern. Deshalb ist den **Energieaufsichtsbehörden der Länder** und nicht dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, das bisher auf dem Gebiet der Energieaufsicht und Energiewirtschaft nicht tätig geworden ist, die Durchführung des Gesetzes zu

übertragen. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ist bei der ihm nach dem Entwurf übertragenen Befugnis, unter energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten die Frist zwischen Anzeige und Baubeginn künftiger Vorhaben abzukürzen, ohnehin auf die Mitwirkung der Energieaufsichtsbehörden der Länder angewiesen. Der Ausschuß empfiehlt deshalb zu § 3 Abs. 2 und § 7 des Entwurfs entsprechende Änderungen. Der Ausschuß war jedoch der Ansicht, daß bei Annahme seines Vorschlages, Länderbehörden die Durchführung des Gesetzes zu übertragen, in § 7 Abs. 1 festgelegt werden sollte, daß der Bundesminister für Wirtschaft unverzüglich vom Eingang von Anzeigen zu unterrichten ist. (C)

Die vorgeschlagene Änderung, Länderbehörden die Durchführung des Gesetzes zu übertragen, führt dazu, daß der Entwurf nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf und daß **Rechtsverordnungen**, die auf der Grundlage des Entwurfs erlassen werden, nach Art. 80 Abs. 2 GG ebenfalls der **Zustimmung des Bundesrates bedürfen**. Zu den Eingangsworten und zu § 8 des Entwurfs sind vom Wirtschaftsausschuß entsprechende Vorschläge gemacht worden.

Der Wirtschaftsausschuß ist schließlich der Entschließung des Rechtsausschusses beigetreten, die dahin geht, daß sich die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren um eine bessere Konkretisierung der in § 8 des Entwurfs enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen bemühen solle.

Endlich hat der Rechtsausschuß Änderungsvorschläge zu den §§ 5, 7, 10, 11, 11 a bis 11 c gemacht. (D) Durch diese im wesentlichen redaktionellen Vorschläge sollen die Strafbestimmungen und die **Bestimmungen über die Ordnungswidrigkeiten** an gleichartige Vorschriften in anderen Gesetzen angepaßt werden. Von sachlicher Bedeutung ist, daß nach diesen Vorschlägen bei vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nur bis zu 100 000 DM, bei Fahrlässigkeit nur bis zu 50 000 DM möglich sein sollen, während im Entwurf Geldbußen bis zu 500 000 DM bzw. 100 000 DM vorgesehen waren.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Ministerpräsident Goppel (Bayern)!

Dr. Goppel (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! **Bayern** steht dem Entwurf eines Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen mit starken **Vorbehalten** gegenüber. Diese gründen sich auf folgende Gesichtspunkte.

Erstens. Der Gesetzentwurf sieht Maßnahmen vor, die sich einseitig gegen die Mineralölwirtschaft richten und geeignet erscheinen, diese im Wettbewerb mit den anderen Energieträgern erheblich zu behin-

(A) dern. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man die gleichzeitige Verkündung der Neunzehnten **Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste** vom 8. Dezember 1964 in Betracht zieht, durch die für Mineralöleinführen eine Genehmigungspflicht eingeführt wird. Damit entsteht für die Energiewirtschaft Bayerns, für die das Mineralöl in zunehmendem Maße eine gewichtige Rolle spielt, eine schwierige Situation.

Zweitens. Der Vollzug des Gesetzes soll ausschließlich dem **Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft** übertragen werden. Eine Beteiligung der Länder an den energiepolitischen Maßnahmen ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Bayern sieht darin eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Länder. Ueberdies kann die Gefahr nicht übersehen werden, daß der Bund im Laufe der Zeit die gesamte Zuständigkeit für den Vollzug energiewirtschaftlicher Gesetze an sich ziehen wird.

Gleichwohl ist Bayern bereit, unter bestimmten Voraussetzungen diese grundsätzlichen Bedenken zurückzustellen, weil es Maßnahmen der Bundesregierung zur Sicherung des Absatzes der Steinkohle grundsätzlich für notwendig hält und solche Maßnahmen unterstützen wird, wenn sie den Belangen einer auf die gesamte Energiewirtschaft ausgerichteten Politik Rechnung tragen. Diese Haltung Bayerns gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt allerdings voraus, daß die im Interesse der Energiewirtschaft Bayerns notwendige **Beteiligung der Landesbehörden an den im Entwurf vorgesehenen energiepolitischen Entscheidungen** sichergestellt ist. Es wird daher gebeten, zu dem Entwurf die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Lauritzen (Hessen).

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die **Hessische Landesregierung** will, von den Vorschlägen des Wirtschaftsausschusses abgesehen, weitere Einwände gegen das Gesetz nicht erheben. Wir können es uns aber nicht versagen, darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung offenbar nur durch die Entwicklung auf dem Gebiete der Kohlewirtschaft gezwungen worden ist, einen solchen Weg zu beschreiten. Diese Zwangslage hätte sich sicherlich vermeiden lassen, wenn die Bundesregierung sich rechtzeitig um die Aufstellung einer **Energiebilanz** bemüht hätte, die auf lange Sicht den Energiebedarf ermittelt und die Deckung des Bedarfs durch die einzelnen Energieträger entsprechend koordiniert. Ohne eine solche Bilanz können weder die Energiewirtschaft noch die Energieverbraucher in einer für die Gesamtwirtschaft befriedigenden Weise langfristig wirtschaften.

Das setzt allerdings voraus, meine Herren, daß die Bundesregierung eine **Konzeption** entwickelt, aus der deutlich wird, wie sie sich die **Gesamtentwicklung auf dem Gebiete der Energieversorgung** vorstellt unter Berücksichtigung der einzelnen Energiequellen wie der Kohle, des Gases, des Erdöls und auch der Atomkraft. Der vorliegende Gesetz-

entwurf läßt erkennen, daß eine solche Konzeption noch nicht existiert. Im Vordergrund steht nur eine statistische Erhebung. Dahinter verbirgt sich allerdings die Möglichkeit zu sehr tiefgehenden Eingriffen in die Wirtschaft, da für die Dauer von zwölf Monaten jede wesentliche Entwicklung gestoppt werden kann. Ob es dazu kommt, wird entscheidend davon abhängen, wie weit von den Möglichkeiten dieses Gesetzes überhaupt Gebrauch gemacht wird.

Wir wollen nicht verkennen, daß die bisher fehlende Konzeption sich nicht von heute auf morgen entwickeln läßt und daß die Bundesregierung dazu eine geraume Zeit braucht. Wenn wir trotzdem dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen, so kann daraus keineswegs geschlossen werden, daß wir uns auch mit dem Fehlen einer Konzeption abgefunden hätten.

Präsident Dr. Zinn: Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen)!

Lemmer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen darf ich Sie bitten, dem Gesetzentwurf in der Form der Regierungsvorlage Ihre Zustimmung zu geben. Dieser Gesetzentwurf sieht nicht mehr und nicht weniger vor als die **Anmeldung** geplanter Rohrleitungen, und zwar beim **Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft**. Nordrhein-Westfalen ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß hier eine ordnungsgemäße Anmeldung nur stattfinden kann, wenn die Anmeldungen bei einer zentralen Stelle einlaufen und nicht auf die einzelnen Länder verteilt werden. Das Rohrleitungsnetz, das sich mittlerweile durch die Bundesrepublik zieht, beschränkt sich ja nicht auf einzelne Länder. Es fängt an den Nordseehäfen an und geht bis in die Mitte der Bundesregierung

(Heiterkeit)

— der Bundesrepublik, bis nach Nordrhein-Westfalen und weiter bis nach Hessen. Andere Leitungen fangen an der österreichischen Grenze an und gehen bis mitten in das Land Bayern, Herr Ministerpräsident Goppel. Ich glaube, wir sollten eben im Interesse einer ordnungsgemäßen Energiepolitik dieses Gesetz in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen.

Herr Kollege Lauritzen, ich habe Sie leider während der Energiedebatte im Bundestag auf der Bundesratsbank vermißt. Sie hatten uns vorher, Herr Kollege Hemsath, alle Unterstützung zugesagt, und zwar die Hessische Landesregierung offiziell durch ein Fernschreiben. Der Vorsitzende der sozialdemokratischen Fraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen hat uns das während der Energiedebatte vorgehalten und gesagt: So sind unsere Freunde; die tun alles für die Kohle. Heute sieht es etwas anders aus.

(Dr. Lauritzen: Wir stimmen doch zu!)

— Sie stimmen eben mit diesen Auflagen zu. Wir meinen allerdings, daß dieses Gesetz, wie es uns heute vorgelegt wird, ein Teil der Gesamtkonzeption

(A) tion zum Schutz des deutschen Steinkohlenbergbaus ist, und deshalb unsere Bitte, dieses Gesetz unverändert anzunehmen.

Präsident Dr. Zinn: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Nachdem der Antrag in Drucksache 515/2/64 zurückgezogen ist, haben wir uns nur mit den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 515/1/64 zu befassen.

Ich rufe zunächst die Ziff. 1 bis 3 a dieser Drucksache auf, die sämtlich in einem sachlichen Zusammenhang stehen und über die ich daher wohl gemeinsam abstimmen lassen kann. Wer diesen Vorschlägen unter Ziff. 1 bis 3 a zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit; die Empfehlungen sind abgelehnt.

Dann Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziffern 4, 5 a bis 5 c gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 5 d! — Angenommen!

Ziff. 5 e! — Angenommen, und zwar einschließlich des § 11 c!

Ich darf demnach feststellen, daß der Bundesrat die sich aus der Abstimmung ergebende **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat und **im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen** erhebt.

(B)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1965, 1966 und 1967 (Drucksache 525/64).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. Wird das Wort gewünscht, oder werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (Drucksache 530/64).

Hier empfiehlt der federführende Wirtschaftsausschuß die Zustimmung zu dem Gesetz.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat seinen Antrag in Drucksache 530/1/64 zurückgezogen.

Wenn kein Widerspruch erhoben wird, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG die **Zustimmung** erteilt. — Es wird kein Widerspruch erhoben; es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Viertes Umstellungsergänzungsgesetz (Drucksache 533/64).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, (C) die **Zustimmungsbedürftigkeit** festzustellen und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Das Wort wird nicht gewünscht. Wer zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Juni 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr (Drucksache 539/64)

und Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über den Luftverkehr (Drucksache 540/64).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, beiden Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Das Wort wird nicht gewünscht. Wer zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **beiden Gesetzen zuzustimmen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz über die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (Drucksache 526/64, zu Drucksache 526/64).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wird das Wort gewünscht, oder werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung und zu dem Notenwechsel vom 16. Mai 1963 (Drucksache 524/64).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist der Ansicht, daß das Ratifikationsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil Art. 14 des Vertrages Vorschriften über das Verfahren enthält.

Der federführende Ausschuß und der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Emp-

(D)

(A) fehlung der Ausschüsse zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — 17 Stimmen; das ist die Minderheit. Ich stelle also fest, daß der Bundesrat dem Gesetz seine Zustimmung versagt hat.

Nachdem sich keine Mehrheit für das Gesetz ergeben hat, muß ich — das ist die Konsequenz — feststellen, daß der Beschluß als Anrufung des Vermittlungsausschusses gelten soll mit dem Ziel, das Gesetz aufzuheben. Diese Feststellung ist notwendig, da die Zustimmungsbedürftigkeit in den Eingangsworten nicht vorgesehen ist. Wir gehen aber — wie die Ausschüsse empfohlen haben — davon aus, daß es zustimmungsbedürftig ist.

Um sicherzugehen, darf ich noch einmal fragen, ob der Bundesrat entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse, insbesondere des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der Meinung ist, daß es sich bei diesem Gesetz um ein Zustimmungsgesetz handelt. — Das ist die Mehrheit.

Also hat der Bundesrat **erstens festgestellt, daß es sich bei diesem Gesetz um ein Zustimmungsgesetz handelt. Zweitens hat er dem Gesetz die Zustimmung versagt. Drittens hat er, da die Zustimmungsbedürftigkeit in den Eingangsworten nicht vorgesehen ist, beschlossen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses anzurufen.**

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 535/64).

(B)

Hier hat der federführende Rechtsausschuß empfohlen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 536/64).

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang am 24. April 1964 die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Der Bundestag hat das Gesetz am 9. Dezember 1964 unverändert verabschiedet.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt deshalb, erneut **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz**

gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Damit stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.** (C)

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 538/64).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Der Empfehlung wird nicht widersprochen. Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.**

Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Anerkennung der Vaterschaft und vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (Drucksache 537/64).

Hier wird von dem federführenden Rechtsausschuß empfohlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.**

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (Drucksache 499/64). (D)

Hier wird von dem federführenden Rechtsausschuß empfohlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.**

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der hüttenknappschafflichen Pensionsversicherung im Saarland (Drucksache 516/64).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendung zu erheben. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend beschlossen.**

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle (Drucksache 512/64).

Der Finanzausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen. Wird dem**

(A) widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1965
(Drucksache 514/64).

Hier schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Zu einer Erklärung Herr Minister Pütz!

Pütz (Nordrhein-Westfalen): Nordrhein-Westfalen gibt seine bekannte Erklärung erneut zu Protokoll *).

(Lemmer: Alle Jahre wieder! — Hemsath:
Ich würde es doch einmal neu formulieren,
Herr Kollege!)

Präsident Dr. Zinn: Wer der Empfehlung des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Ergänzung der Verordnungen Nr. 3 und 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Stellung der Hilfskräfte bei den Europäischen Gemeinschaften) (Drucksache 494/64)

(B)

Punkt 25 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 473/64)

Punkt 27 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG zur Aufrechterhaltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölzerzeugnissen (Artikel 103 Abs. 2 und Abs. 4 EWGV) (Drucksache 505/64).

Die Ausschüsse empfehlen, von den Vorlagen **Kenntnis zu nehmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne im verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe (Drucksache 472/64).

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Claussen vom Bundesarbeitsministerium.

*) Siehe Anlage.

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Herren! Darf ich zu dieser Frage eine ganz kurze Erklärung abgeben, weil Ihnen vielleicht aufgefallen sein wird, daß der Rat der EWG über diese Verordnung bereits am 12. Dezember 1964 beschlossen hat. Es handelte sich um die letzte Sitzung dieses Jahres, und die Bundesregierung war deshalb nicht in der Lage, die Beschlußfassung hinauszuschieben, zumal sie auch ohne weiteres hätte überstimmt werden können. Die Bundesregierung hat aber bereits auf Grund der Beratungen der Ausschüsse geprüft, wie die **in den Ausschüssen des Bundesrates vorgetragene Bedenken** zur Geltung gebracht werden können. Für eine Durchsetzung der deutschen Ansicht, daß eine Richtlinie anstatt einer Verordnung gewählt werden sollte, bestand keinerlei Aussicht mehr, weil die Deutsche Delegation insoweit allein stand. Zu der Strafbestimmung in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung wurde eine Erklärung in das Ratsprotokoll aufgenommen, daß die Zustimmung die Delegationen nicht in ihrer zukünftigen Stellungnahme zu den Problemen der Sanktionsbestimmungen präjudiziert.

Zu dem vom Rechtsausschuß vorgelegten **Entwurf einer Entschließung** muß ich erklären, daß die in ihm aufgestellten allgemeinen Thesen nach Auffassung der Bundesregierung zu weit gehen. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß der EWG nicht jegliche Befugnis abgesprochen werden kann, in ihren Regelungen **Sanktionen** vorzusehen, weil die Regelungen sonst vielfach unvollkommen wären und der mit ihnen vom Vertrag angestrebte Zweck (D) nicht erreicht werden könnte. Der Rat hat Sanktionen und insbesondere Bußgeldvorschriften oder die Verpflichtung zum Erlaß solcher Vorschriften auch bereits in einer Reihe von Verordnungen oder Richtlinien unter Zustimmung des deutschen Ratsmitglieds beschlossen. Wo die — auch nach Ansicht der Bundesregierung — gegebene Grenze der Befugnis der EWG zum Erlaß von Sanktionsbestimmungen zu ziehen ist, bedarf weiterer Überlegung. Die Bundesregierung wird in ihre Überlegungen auch die Frage einbeziehen, wie den gegen die Fassung des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vorgebrachten konkreten Bedenken in zukünftigen Fällen Rechnung getragen werden kann.

Präsident Dr. Zinn: Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschußempfehlungen liegen in der Drucksache 472/1/64 vor. Wir haben darüber abzustimmen, zunächst über I, Ziffern 1 und 2. Darüber kann gemeinsam abgestimmt werden, weil sie zusammenhängen. Wer den Ziffern 1 und 2 zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über I, Ziff. 3 Abs. 1, einen Vorschlag des Rechtsausschusses. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Sodann I, Ziff. 3 Abs. 2, ein Vorschlag des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Rechtsausschusses. Wer zustimmt, den

(A) darf ich um das Handzeichen bitten. — Auch das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über II.

Ich kann dann feststellen, daß der Bundesrat seine **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen** hat.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1964 (Drucksache 513/64).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Falls keine Wortmeldungen erfolgen oder kein Widerspruch erhoben wird, darf ich die **Zustimmung** des Bundesrates feststellen. — Es ist so **beschlossen**.

Die Punkte 29 und 30 sind abgesetzt.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Achte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 509/64).

Punkt 32 der Tagesordnung:

(B) **Siebente Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten** (Drucksache 508/64).

Punkt 33 der Tagesordnung:

Achte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 507/64).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, den drei Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird diesen Empfehlungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz (Drucksache 503/64).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen in der Drucksache 503/1/64 vor.

Ich darf darauf hinweisen, daß in der Empfehlung unter Ziff. 3 die Klammer „(§ 24 Abs. 4)“ statt „(§ 23 Abs. 4)“ lauten muß.

Wir können, soweit ich es übersehe, über die Ziffern 1 bis 8 en bloc abstimmen, falls nicht widersprochen wird. — Wer den Ziffern 1 bis 8 zustim-

men will, den darf ich um das Handzeichen bitten. (C) — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben **angenommenen Änderungen** zuzustimmen.

Ich darf ferner feststellen, daß das Haus mit **redaktionellen Berichtigungen der beschlossenen Änderungen**, soweit sie der formellen Anpassung an die Vorlage dienen, **einverstanden** ist. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (Drucksache 504/64)

Hier empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, die in Drucksache 504/1/64 aufgeführte Änderung anzunehmen. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben **angenommenen Änderung** zuzustimmen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Veräußerung eines Fabrikgrundstücks in Mechernich (Eifel) an die Firma Alois Müller & Sohn Maschinenfabrik GmbH (Drucksache 520/64). (D)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 1964 **zuzustimmen**.

Einwendungen gegen diese Empfehlung werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Personalien

a) **Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 435/64);

b) **Vorschlag eines Vertreters der Landesregierung Hamburg für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 498/64).

Zunächst der Vorschlag zu a), der den Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau betrifft! Hier waren ursprünglich vier Vorschläge gemacht worden, obwohl nur drei Herren zu bestellen sind. Wir sind nun heute morgen übereingekommen, die Herren Staatsminister O s s w a l d (Hessen), Minister H ü t h m a c h e r (Saarland) und Staatsrat V o w i n k e l (Baden-Württemberg) als Mitglieder

(A) des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau **wiederzubestellen.**

Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen.**

Ich lasse nunmehr über Buchstabe b) der Drucksache 498/1/64 abstimmen. Hier wird Herr Baurat Dipl.-Ing. **Stoerckel vorgeschlagen.**

Ich nehme an, daß nicht widersprochen wird. Ich kann also feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache — V — 13/64).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, (C) in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 13/64 bezeichnet sind, **von einer Äußerung** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen.**

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates auf den 12. Februar 1965, 10 Uhr, ein.

Im übrigen darf ich den Damen und Herren ein frohes und geruhames Weihnachtsfest und alles Gute zum neuen Jahr wünschen.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Ende der Sitzung 11.00 Uhr.)

Anlage zum Stenographischen Bericht

Erklärung des Ministers Pütz (Nordrhein-Westfalen) zu Punkt 22 der Tagesordnung:

(B)

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1965
(Drucksache 514/64)

(D)

Die Verordnung beruht auf dem Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1961). Nordrhein-Westfalen hat seinerzeit im Bundesrat gegen dieses Gesetz gestimmt. Nordrhein-Westfalen hat gegen das Finanzausgleichsgesetz rechtliche Bedenken und kann daher nicht einer Verordnung zustimmen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen soll. Es wird sich daher der Stimme enthalten.

Berichtigung

Es ist zu lesen:

276. Sitzung, Seite 227 C, 8. Zeile: statt „Finanzminister“: Staatsminister.